

Bekanntmachungen

der Evang.-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Schwerin, den 9. März 1949

Inhalt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>I. Kirchengesetze:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Kirchengesetz betr. den Beitritt der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zur Evangelischen Kirche in Deutschland2) Kirchengesetz betr. die Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs3) Kirchengesetz betr. die Versetzung eines Geistlichen oder Kirchenbeamten in den Ruhestand wegen zu hohen Alters4) Beschluß betr. die Gottesdienstordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs <p>II. Bekanntmachungen und Mitteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none">5) Kollektenliste für das Jahr 1949 | <ol style="list-style-type: none">6) Texte für die Buß- und Bettage des Jahres 19497) Seelsorge an den Schwerhörigen8) Offene Kirchen9) Konfirmandenunterricht10) Arbeitsbuchpflicht für kirchliche Amtsträger11) Gebührenordnung für Auszüge aus Kirchenbüchern12) Roggenpreise für Berechnung von Roggenpachtzins in Geld13) Kornpreise14) Kassation kirchlichen Schriftgutes <p>III. Personalien: 15)</p> <p>IV. Berichtigung: 16)</p> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

I. Kirchengesetze

1) G.-Nr. / 280 / I II 1 a

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz

vom 12. Oktober 1948

betr. den Beitritt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 1.

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs billigt die von der Kirchenversammlung in Eisenach am 13. Juli 1948 beschlossene Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Demgemäß tritt sie unter Wahrung ihres Bekenntnisstandes der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen in Deutschland bei.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. November 1948

Der Oberkirchenrat

D. Dr. Beste

2) G.-Nr. / 208 / II 8 z

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz

vom 12. Oktober 1948

betreffend die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Artikel I

§ 1 Satz 1 der Verfassung erhält folgenden Wortlaut:

„Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.“

Artikel II

Wo in der Verfassung und ihrem Vorpruch die Worte „Evangelisch-Lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin“ vorkommen, werden sie ersetzt durch die Worte „Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs“.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. November 1948

Der Oberkirchenrat

D. Dr. Beste

3) G.-Nr. / 136 / I 43

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz erlassen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz

vom 13. Oktober 1948 betreffend die Versetzung eines Geistlichen oder Kirchenbeamten in den Ruhestand wegen zu hohen Alters.

§ 1.

Ein Geistlicher oder Beamter, der das

65. Lebensjahr vollendet hat, kann seine Versetzung in den Ruhestand unter Zubilligung des ihm gesetzlich zustehenden Ruhegehalts verlangen.

§ 2.

Ein Geistlicher oder Beamter, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, kann vom Oberkirchenrat unter Zubilligung des ihm gesetzlich zustehenden Ruhegehalts in den Ruhestand versetzt werden.

§ 3.

Der Geistliche oder Beamte, dessen Versetzung in den Ruhestand auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verfügt ist, hat Anspruch auf sein bisheriges Dienstinkommen nur bis dahin, wo der Ruhestand gemäß der Verfügung des Oberkirchenrats seinen Anfang nimmt.

§ 4.

Das Kirchengesetz vom 11. Dezember 1922 über die Versetzung eines Geistlichen oder Kirchenbeamten in den Ruhestand wegen zu hohen Alters (Kirchliches Amtsblatt 1924 Nr. 13 Seite 170) und das Erste Kirchengesetz vom 30. September 1933 zur Vorbereitung des Neubaus der Landeskirche (Kirchliches Amtsblatt 1933 Nr. 23 Seite 183/184) werden aufgehoben.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1948 in Kraft.

Schwerin, den 11. November 1948

Der Oberkirchenrat

D. Dr. Beste

4) G.-Nr. / 541 / II 21 a

Die Landessynode hat den folgenden Beschluß gefaßt, der hiermit verkündet wird.

Beschluß vom 12. Oktober 1948 betreffend die Gottesdienstordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Das von der ersten ordentlichen Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg-Schwerin'sche Kirchenbuch für den gottesdienstlichen Gebrauch hat für den Gesamtbereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Geltung.

Schwerin, den 19. November 1948

Der Oberkirchenrat

D. Dr. Beste

II. Bekanntmachungen und Mitteilungen

5) G.-Nr. / 846 / II 41 b

Kollektenliste für das Jahr 1949

Für das Jahr 1949 werden hiermit folgende Kollekte angeordnet, die in sämtlichen Kirchen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs einzusammeln sind:

1. Januar (Neujahr): Für die Innere Mission unserer Landeskirche (I);
9. Januar (1. n. Epiph.): Für die Heidenmission (I);
23. Januar (3. n. Epiph.): Für die Christenlehre (I);
6. Februar (5. n. Epiph.): Für das Augustenstift in Schwerin;
20. Februar (Sexagesimä): Für den Wiederaufbau und die Wiederinstandsetzung zerstörter oder beschädigter evangelisch-lutherischer Kirchen in Mecklenburg (I);
6. März (Invokavit): Für das Burchardthaus und für das Johannesstift;
20. März (Okuli): Für die Christenlehre (II);
3. April (Judika): Für das Hilfswerk der evangelischen Kirchen in Deutschland (I);
10. April (Palmsonntag): Für die Jugendarbeit unserer Landeskirche;
15. April (Karfreitag): Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust (I);
17. April (Ostersonntag): Für besondere Notstände in unserer Landeskirche (I);

18. April (Ostermontag): Für die Kinderheime der Inneren Mission in Mecklenburg;
1. Mai (Mis. Dom.): Für die Kindergottesdienstarbeit;
15. Mai (Kantate): Für die Förderung der Kirchenmusik in unserer Landeskirche;
26. Mai (Himmelfahrt): Für die Heidenmission (II);
5. Juni (Pfingstsonntag): Für die Innere Mission unserer Landeskirche (II);
6. Juni (Pfingstmontag): Für die Volksmission unserer Landeskirche;
19. Juni (1. n. Trin.): Für die kirchliche Frauenarbeit;
3. Juli (3. n. Trin.): Für das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland (II);
17. Juli (5. n. Trin.): Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirchen in Deutschland;
31. Juli (7. n. Trin.): Für die Linderung der großen gesamtkirchlichen Notstände innerhalb der Evangelischen Kirchen in Deutschland;
14. August (9. n. Trin.): Für den Michaelshof in Rostock-Gehlsdorf;
21. August (10. n. Trin.): Für die Mission unter Israel;
4. September (12. n. Trin.): Für das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland (III);
11. September (13. n. Trin.): Für die Innere Mission unserer Landeskirche (III);

2. Oktober (Erntedankfest): Für den Wiederaufbau und die Wiederinstandsetzung zerstörter oder beschädigter evangelisch-lutherischer Kirchen in Mecklenburg (II);
16. Oktober (18. n. Trin.): Für die kirchliche Männerarbeit;
30. Oktober (20. n. Trin.): Für die Bahnhofsmission;
31. Oktober (Reformationsfest): Für den Martin-Luther-Bund;
13. November (vorletzter Sonntag im Kirchenjahr): Für die Christenlehre (III);
20. November (Ewigkeitssonntag): Für besondere Notstände in unserer Landeskirche (II);
4. Dezember (2. Advent): Für die Arbeit der Posaunenchoräle und für die Seelsorge an Gefangenen, Gehörlosen und Blinden;
11. Dezember (3. Advent): Für die Christenlehre (IV);
25. Dezember (1. Christtag): Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust (II);
26. Dezember (2. Christtag): Für das Anna-hospital in Schwerin.

Die Kollekten sind sogleich nach dem Gottesdienst durch den Pastor in Anwesenheit eines Kirchenältesten oder durch zwei Kirchenälteste zu zählen; der Ertrag ist durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Zur Zählung der Kollekten können auch Angestellte der Kirchengemeinde herangezogen werden.

Über alle Kollekten ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen.

Bis auf weiteres sind die Kollekten nicht an die Herren Pröpste, sondern unmittelbar an den Oberkirchenrat, Konto Nr. 2636/100.01 bei der Landesbank in Schwerin oder auf das Postscheckkonto Nr. 830 19 „Kasse des Oberkirchenrats Mecklenburg“ beim Postscheckamt Berlin NW binnen 8 Tagen zu überweisen. Die Herren Pastoren wollen für pünktlichen und vollständigen Eingang Sorge tragen.

In allen Fällen, in denen in einer Kirche die Einsammlung der vorgeschriebenen Kollekte nicht möglich war, ist binnen 8 Tagen mit kurzer Begründung an den Oberkirchenrat zu berichten, um den Abschluß der Kollekte bei der Landeskirchenkasse nicht zu verzögern und unnötige Mahnungen zu vermeiden.

An allen in dieser Kollektenliste nicht aufgeführten Sonn- und Feiertagen, insbesondere am Bußtag vor der Passionszeit (27. Februar), am Buß- und Betttag vor der Ernte (26. Juni) und am Buß- und Betttag am Schluß des Kirchenjahres (16. November) ist die Kollekte für die eigenen Bedürfnisse der Kirchengemeinden einzusammeln.

* Schwerin den 29. Dezember 1948

Der Oberkirchenrat
Lic. de Boor

6) G.-Nr. / 23 / II 12 a

**Texte für die Buß- und Bettage
des Jahres 1949**

- I. Bußtag vor der Passionszeit, 27. Februar 1949 (Estomihi)
Micha 7, 18—19 Wo ist solch Meeres werden.
Lucas 5, 30—32 Und die Schriftgelehrten die Gerechten.
Kol. 1, 18—23 Und er ist das Haupt geworden bin.
- II. Karfreitag, 15. April 1949, Wahlfreie
Texte über Jesu Tod und Begräbnis.
- III. Buß- und Betttag vor der Ernte, 26. Juni 1949
Psalm 34, 2—11, Ich will den Herrn irgend einem Gut.
Joh. 6, 30—37 Da sprachen sie den werd ich nicht herausstoßen.
1. Joh. 3, 21—24 Ihr Lieben gegeben hat.
- IV. Buß- und Betttag am Schluß des Kirchenjahres, 16. November 1949
Joh. 57, 10—21 Du zerarbeitest spricht mein Gott.
Mark. 13, 31—37 Himmel und Erde wachet!
Jak. 5, 7—11 So seid nun geduldig ein Erbarmer.

Schwerin, den 20. Dezember 1948

Der Oberkirchenrat
D. Dr. Beste

7) G.-Nr. / 285 / VI 35 e

Seelsorge an den Schwerhörigen

Die schwerhörigen Gemeindeglieder sind in vielen Fällen nicht instande, der Liturgie und Predigt des Gemeindegottesdienstes zu folgen. Dagegen kann der Gehörlosengottesdienst, der sich unter Gebärde und Lautsprache vollzieht, auch von den Schwerhörigen gut aufgenommen werden, zumal ihre seelische Lage der der Taubstummten nicht unähnlich ist. Der Oberkirchenrat weist daher die Herren Pastoren an, zu den Gottesdiensten der von ihm bestellten Gehörlosen-Seelsorger auch die Schwerhörigen besonders einzuladen und auf Wunsch auch für Amtshandlungen an Schwerhörigen das notwendige Dimissoriale zu erteilen.

Schwerin, den 21. Juli 1948

Der Oberkirchenrat
Lic. de Boor

8) G.-Nr. / 52 / II 38 1

Offene Kirchen

Den Besuchern täglich geöffneter Kirchen kann eine Schrift einen wesentlichen Dienst zum Stillewerden und zur Sammlung leisten, die unter dem Titel „Stiller Gottesdienst“ als Lizenzausgabe des Evangelischen Preßverbandes für Deutschland in der Evangelischen Verlagsanstalt GmbH. erschienen

ist und durch die Buchhandlungen bezogen werden kann. Sie bietet nach feinsinnigen Einleitungsworten eine Reihe Liederverse, Bibelworte und Gebete, auch eine kurze Einführung in die Sprache des Kirchenraumes, der Symbole und Gegenstände, die ihn ausfüllen. Sie will den Menschen unserer Tage helfen, daß ihre stille Einkehr in die geöffnete Kirche zu einem wirklichen Atemholen der Seele wird. Der Oberkirchenrat weist bei dieser Gelegenheit noch einmal darauf hin, daß das Offenhalten unserer Kirchen auch am Alltag wenigstens in den Städten, wo es noch nicht durchgeführt ist, ernsthaft erwogen werden sollte. Die oben genannte Schrift könnte dann zur Segnung solchen Gebrauchs einen wichtigen Dienst tun.

Schwerin, den 31. Juli 1948

Der Oberkirchenrat
Maercker

9) G.-Nr. / 606 / II 24 d

Konfirmandenunterricht

Der Oberkirchenrat erinnert aus gegebener Veranlassung an wichtige Bestimmungen in § 24 der „Lebensordnung“:

„Der Pastor hat einen Unterrichtsplan schriftlich zu entwerfen und ein Tagebuch zu führen.“

„Verläßt ein Kind den Konfirmandenunterricht um ihn bei einem anderen zuständigen Pastor fortzusetzen oder dort konfirmiert zu werden, so hat es diesem eine Bescheinigung des ersten Pastors über die Teilnahme an dem bisherigen Unterricht und gegebenenfalls an der Prüfung vorzulegen.“

Schwerin, den 15. Oktober 1948

Der Oberkirchenrat
Lic. de Boor

10) G.-Nr. / 17 / I 45

Arbeitsbuchpflicht für kirchliche Amtsträger

Zu der Frage der **Arbeitsbuchpflicht für kirchliche Amtsträger** hat die Deutsche Wirtschafts-Kommission für die sowjetische Besatzungszone — Hauptverwaltung Arbeit und Sozialfürsorge — folgende Verfügung erlassen:

„Arbeitsbuchpflicht der Kultusdiener (Geistliche, Kirchenbeamte usw.).

Nach dem Kontrollratsbefehl Nr. 3 unterliegen alle arbeitsfähigen Männer im Alter von 14—65 Jahren und alle arbeitsfähigen Frauen von 15—50 Jahren der Registrierpflicht. Mit dem Zwange zur Registrierpflicht unterliegt der dafür in Frage kommende Personenkreis grundsätzlich der Meldepflicht bei den Ämtern für Arbeit und Sozialfürsorge. Von dieser grundsätzlichen Verpflichtung können nach Ziffer 12

des gleichen Befehls bestimmte Personenkreise befreit werden. Dazu gehören nach dem SMAD-Befehl Nr. 153 auch Kultusdiener. Sie sind dementsprechend von den Ämtern für Arbeit und Sozialfürsorge von der Meldepflicht befreit worden.

Zu dem Kreis der auf Grund des Befehls Nr. 153 der SMAD vom 29. 11. 1945 von der Meldepflicht auf den Arbeitsämtern und von der Einsatzpflicht befreiten Personen (Kultusdiener) gehören alle Pfarrer und anderen geistlichen Kräfte der anerkannten Kirchen, Kirchenbeamte, Angehörige von staatlich anerkannten Ordensgemeinschaften, Diakonissen, deren Tätigkeit vorwiegend in der Ausübung der damit verbundenen Aufgaben und Pflichten besteht.“

Hiernach sind die genannten kirchlichen Amtsträger und die Diakonissen von der arbeitsamtlichen Meldepflicht, von der Arbeitsbuchpflicht und von der Einsatzpflicht befreit.

Schwerin den 18. Dezember 1948

Der Oberkirchenrat
Spangenberg

11) G.-Nr. / 325 / II 33a

Gebührenordnung für Auszüge aus Kirchenbüchern

In Anlehnung an die im Amtsblatt der EKD Nr. 1 vom 1. Januar 1948 herausgegebene Gebührenordnung der EKD für Auszüge aus Kirchenbüchern erläßt der Oberkirchenrat für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nachstehende **Gebührenordnung für Auszüge aus Kirchenbüchern**, die mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt.

I. Gebührensätze

1. Für Auszüge aus Kirchenbüchern wird erhoben:

a) Grundgebühr 0,60 DM für jeden Auszug, soweit der Antragsteller so ausreichende Angaben macht, daß der Auszug ohne zeitraubendes Suchen angefertigt werden kann;

b) Suchgebühr 0,75 DM für jede angebrochene halbe Stunde des Suchens, wenn längeres Suchen zur Ausstellung der Urkunde erforderlich ist. Neben der Suchgebühr wird in jedem Falle die Grundgebühr für die Ausstellung einer Urkunde erhoben.

Werden von demselben Antragsteller gleichzeitig mehrere Urkunden beantragt, so wird nur eine Suchgebühr erhoben, deren Höhe sich nach der Gesamtdauer des Suchens nach allen diesen Urkunden richtet.

Daher kostet eine Urkunde z. B., wenn halbstündiges Suchen notwendig war, 1,35 DM, wenn zweistündiges Suchen notwendig war, 3,60 DM. Mußte nach vier von demselben Antragsteller gleichzeitig beantragten Urkunden je eine halbe Stunde gesucht werden, so kosten die vier Urkunden zusammen 5,40 DM.

2. Bei erfolglosem Suchen wird die gleiche Gebühr erhoben wie oben unter 1b.
3. Für Zweit- und Drittschriften einer Urkunde wird ebenfalls die Grundgebühr erhoben. Fertigt jedoch der Antragsteller die Zweitschrift oder Drittschrift selbst an, so daß es nur noch der Beglaubigung der fertigen Abschrift an Hand des Kirchenbuches bedarf, so wird die Beglaubigungsgebühr (unten I 5) erhoben.
4. Für die Auskünfte aus Kirchenbüchern kann die Suchgebühr entsprechend der aufgewandten Zeit erhoben werden.
5. Für Beglaubigungen wird erhoben:
 - a) Beglaubigungsgebühr 0,30 DM für jeden Auszug bei Beglaubigung von Abschriften, die über den Umfang einer normalen Kirchenbucheintragung nicht hinausgehen;
 - b) die Suchgebühr bei Beglaubigungen von längeren Auszügen oder bei Beglaubigungen, die längere Zeit in Anspruch nehmen, z. B. bei mühsamem Vergleichen mit dem Original.
6. Für Einsicht in Kirchenbüchern durch die Antragsteller wird erhoben:
für die erste Stunde 1 DM, für jede weitere Stunde 0,50 DM, jedoch nicht mehr als 2 DM für einen halben Tag (4 Stunden) und 4 DM für einen ganzen Tag (8 Stunden).

II. Gebührenfreiheit

1. Für Auszüge aus Kirchenbüchern wird keine Gebühr erhoben in denjenigen Fällen, in denen die Auszüge beantragt werden an Stelle von Auszügen aus Standesregistern, die wegen der Vernichtung des Standesregisters oder aus anderen Gründen nicht ausgestellt werden können, und die nach den geltenden staatlichen Bestimmungen gebührenfrei auszustellen wären.
2. Für die Einsicht in die Kirchenbücher durch den Antragsteller werden Gebühren nicht erhoben, wenn die Einsicht erfolgt zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Erhebungen gemeinnütziger Art. Für die Ausstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern werden jedoch auch in diesen Fällen die vorgesehenen Gebühren erhoben.

III. Bearbeitung der Anträge

1. Sobald Anlaß zu der Annahme besteht, daß längeres Suchen erforderlich sein

wird, ist bei dem Antragsteller anzufragen, ob er zur Zahlung der Gebühren — gegebenenfalls bis zu einer bestimmten Höhe und unter Nachnahmeerhebung — einverstanden sei.

2. Bei Abschriften von Kirchenbucheinträgen, die von dem Antragsteller selbst gefertigt werden, muß mit Entstellungen des Textes gerechnet werden. Wenn eine solche Abschrift beglaubigt werden soll, bedarf es daher einer besonders sorgfältigen Prüfung.
3. Einsicht in Kirchenbücher.

In Kirchenbücher dürfen nur Personen Einsicht nehmen, die dem Geistlichen oder Kirchenbuchführer persönlich als zuverlässig bekannt sind, oder die sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und eigenhändiger Unterschrift über ihre Persönlichkeit einwandfrei ausweisen können und gegen deren Zulassung Bedenken nicht bestehen.

Ein Anspruch auf Einsicht in Karteien oder Namensverzeichnisse besteht in keinem Falle.

Kirchenbücher und Namensverzeichnisse dürfen zur Einsichtnahme nur vorgelegt werden, wenn die Seiten der Bücher laufend numeriert sind und auf dem Vorsatzblatt oder der Rückseite des Titelblattes die Zahl der Seiten bzw. Blätter des Buches vermerkt ist.

Von dem Antragsteller ist vor der Einsichtnahme ein selbstgeschriebener Antrag zu den Akten zu nehmen. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Ich wohnhaft geb. möchte zum Zweck — persönlicher Forschung — der Forschung für Einsicht nehmen in folgende Kirchenbücher der Kirchengemeinde Zweck der Einsicht bzw. Gegenstand der Forschung

Die Benutzerordnung ist mir bekannt geworden. Ich verpflichte mich, hiernach gewissenhaft zu verfahren.

Ich verpflichte mich, falls es zum Druck zusammenhängender Ergebnisse meiner Forschungen kommt, dem Mecklenburgischen Kirchenbuchamt sowie der Kirchengemeinde je ein Stück des Werkes kostenlos zu überlassen, wenn wesentliche Teile des Werkes von ortsansässigen Familien oder örtlichen Verhältnissen handelt. Ich verpflichte mich, in jedem Fall über das Erscheinen einer Arbeit Nachricht zu geben, auch wenn sie das hier erforschte Material nur unwesentlich verwendet.“

5. Benutzerbuch.

Das Mecklenburgische Kirchenbuchamt sowie alle Pfarren haben ein Benutzerbuch zu führen, in das einzutragen sind

- a) Name, Beruf und genaue Anschrift des Benutzers,
 - b) Tag und Dauer der Benutzung.
 - c) Bezeichnung des Ausweises.
 -) Zweck der Einsichtnahme, insbesondere der hauptsächlich bearbeiteten Familien.
6. Ausleihen von Kirchenbüchern, Registern und Karteien sowie von einzelnen Karteiblättern darf unter keinen Umständen erfolgen.
7. Versendung und Porto.
- a) Die angeforderten Auszüge sind als portopflichtige Dienstsache oder gegen Nachnahme zu versenden. Die Versendung unter Nachnahme hat in allen Fällen zu erfolgen, in denen die fällige Gebühr nicht im voraus bezahlt wurde, und in denen sonst eine Gewähr für den Eingang der Gebühr nicht gegeben ist. Soweit Auszüge zu amtlichen Zwecken von Dienststellen angefordert werden, denen gegenüber auch im sonstigen amtlichen Verkehr die Übernahme der Portokosten auf den Absender üblich ist, hat das Mecklenburgische Kirchenbuchamt bzw. die Pfarre die Portokosten zu tragen.
 - b) Die Begleichung der Gebühren kann durch Voreinsendung von gebräuchlichen Postwertzeichen erfolgen.

IV. Besonderer Hinweis

Das Mecklenburgische Kirchenbuchamt sowie alle Geistlichen sind im Interesse einer einheitlichen Handhabung verpflichtet, die vorstehenden Bestimmungen genau zu befolgen. Insbesondere dürfen weder höhere noch geringere Gebühren in Ansatz gebracht werden.

Schwerin, den 4. August 1948

Der Oberkirchenrat

Lic. de Boor

12) G.-Nr. /244/ VI 38 m

Roggenpreise für die Berechnung von Roggenpachtzins in Geld

Bei der Berechnung des Roggenpachtzinses nach § 10 (1) der Pachtverträge über kirchliche Grundstücke nach dem Muster der Anweisung vom 11. Februar 1946 und aus sonstigen Pachtverträgen, nach denen bei der Berechnung des Roggenpachtzinses die vom Oberkirchenrat veröffentlichten Roggenpreise maßgeblich sind, sind nach Benehmen mit dem Ministerium für Finanzen — Landespreisamt — bei Fälligkeit in den Monaten Juli 1948 bis Juni 1949 für den Zentner zugrunde zu legen:

in den Kreisen Malchin, Parchim

Waren 9,65

in den übrigen Kreisen 9,70

Die Preise finden bei der Berechnung von Roggenpachtzins aus Pachtverträgen älterer Fassung keine Anwendung, insbesondere bleibt die Berechnung von Roggen(wert)pachtzins nach der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1938 (Kirchliches Amtsblatt Seite 63) unberührt.

Schwerin, den 12. August 1948

Der Oberkirchenrat

I.A.: Niendorf

13) G.-Nr. /244/ VI 38 m

Kornpreise

Die für das Getreidewirtschaftsjahr 1947/48 festgesetzten Jahresfestpreise gelten nach Mitteilung des Landespreisamtes auch für das Getreidewirtschaftsjahr 1948/49. Die Preise sind unter dem 24. September 1947 im Kirchlichen Amtsblatt Seite 35 veröffentlicht.

Schwerin, den 12. August 1948

Der Oberkirchenrat

I.A.: Niendorf

14) G.-Nr. /245/ II 39 g

Kassation kirchlichen Schriftgutes

(Aussonderung und Gewinnung von Altpapier und Konzeptpapier aus kirchlichen Archiven)

Nachdem durch den Krieg und seine Folgen unersetzliche Verluste an kirchlichen Archivalien entstanden sind, droht nun durch den Papiermangel den noch vorhandenen kirchlichen Archiven eine neue große Gefahr. In zunehmendem Maße werden Archivalien von Geistlichen und anderen zur Gewinnung von Altpapier und Konzeptpapier benutzt, und es wird dabei leider durchaus nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt und Sachkunde verfahren. Bis zum Erlaß einer gesamtkirchlichen Kassations-Ordnung wird daher folgendes verfügt:

1. Jegliche Aussonderung von Altpapier und Konzeptpapier oder sonstige Kassation aus Pfarr-, Propstei- Superintendentur- oder sonstigen kirchlichen Archiven bedarf der vorherigen Prüfung und der vom Oberkirchenrat zu bestätigenden Freigabe des ausgesonderten Materials durch den Landeskirchenarchivar.
2. Der Landeskirchenarchivar hat bei der Prüfung den strengsten Maßstab anzuwenden und dem Oberkirchenrat das nach seiner Überzeugung freizugebende Material zur Genehmigung der Freigabe zu melden.
3. Bis zum Eingang der Genehmigung des Oberkirchenrats verbleibt das ausgesonderte Material unberührt in einer entsprechenden Sonderabteilung des Archivs.

4. Grundsätzlich ist nur archivfremdes Material auszusondern (Packpapier, Umschläge, leere unbrauchbare Formulare, Geschäftsofferten, wertlose Drucksachen, Tageszeitungen und dergl.), darüber hinaus **mehrfach** vorhandene Duplikate von Zeitschriften und Schriftstücken, Konzepte von Schriftstücken, deren Originale vorhanden sind, ferner Regierungsblätter bis zum Jahrgang 1918. Es muß jedoch bei jeder Propstei und bei jeder Landessuperintendentur eine vollständige Sammlung der Regierungsblätter vorhanden sein. Dasselbe gilt für die Reichsgesetzblätter.
5. Als Konzeptpapier dürfen außer leeren Formularen lediglich unbeschriebene oder entbehrliche reine Anschriftblätter entnommen werden, bei deren etwaiger Entheftung aber mit größter Vorsicht und Sorgfalt vorzugehen ist.
6. Akten und Rechnungen dürfen in keinem Falle ausgesondert werden. Auf ihre sachgemäße Lagerung, Erhaltung und Pflege ist vielmehr größter Wert zu legen. Gerade auch die alten Akten haben nach dem Verlust so vieler Archive im Kriege den größten Wert.
7. Auch bei Gelegenheit der Aussonderung ist wieder auf die sachgemäße Unterbringung, Sicherung und Ordnung des verbleibenden Pfarr-, Propstei- oder Superintendenturarchivs zu achten. Lose Zettel und Vorgänge sind in die betreffenden Akten einzuordnen und darin zu befestigen. Wo noch fehlend, sind Verzeichnisse (Inventarien) der Akten an-

zulegen und laufend zu vervollständigen, die bei jedem Stellenwechsel nachzuprüfen sind und den besten Schutz gegen Verluste bieten. Das gesamte Pfarrarchiv gehört, wenn kein besonderer Archivraum vorhanden ist, grundsätzlich in das Amtszimmer oder einen anderen sicheren Raum, nicht auf den auch von anderen Familien benutzten Flur und keinesfalls auf den Boden oder in den Keller, auch nicht in die Kirche, es sei denn, daß dort ein besonderer und geeigneter abgeschlossener Archivraum vorhanden ist. Das Pfarrarchiv ist nach Möglichkeit in Schränken aufzubewahren, keinesfalls auf dem Fußboden, und auf alle Fälle unter Verschuß zu halten. Es ist vor Feuchtigkeit und vor Feuergefahr zu schützen. Die Archive unbesetzter und vermieteter Pfarrhäuser sind grundsätzlich in die verwaltenden Nachbarpfarren zu überführen.

Die große Papiernot und die Arbeitsüberlastung der Pastoren sind dem Oberkirchenrat durchaus bekannt. Diese Notlage darf aber nicht dazu führen, daß noch weiteres unersetzliches Archivgut verloren geht. Wegen dieser Arbeitsüberlastung schränkt der Oberkirchenrat seine Verfügungen in Archivdingen schon auf das Allernotwendigste ein. Diese wichtigsten Anordnungen jedoch müssen im Interesse aller unbedingt durchgeführt werden.

Schwerin, den 28. Juni 1948

Der Oberkirchenrat

Lic. de Boor

III. Personalien

15)

Bestellt wurde:

Pastor Walter Bläßig in Neuburg zum Propsten des Bukower Zirkels zum 1. Juni 1948. /36/7 VI 20 b.

Verliehen wurde:

dem Organisten Paul Kattner in Blankenhagen in Anerkennung treuer Dienste die Amtsbezeichnung „Kantor“. /120/1 Organ.

Berufen wurden:

Professor Dr. Martin Schmidt in Rostock in die erste theologische Prüfungsbehörde. /431/ VI 47 a 1.

Pastor Hans-Werner Niemann in Groß Pankow zum Pastor daselbst zum 1. Juni 1948. /271/ Pred.

Pastor Friedrich Carl Rüb in Rostock zum Pastor der 2. Pfarrstelle St. Johannis daselbst zum 1. Juni 1948. /10/1 Pred.

Propst Friedrich Kuhblanck in Friedland zum Pastor der 1. Pfarrstelle St. Marien daselbst zum 1. Juli 1948. /215/1 Pred.

Beauftragt wurden:

Pastor Dietrich Glüer aus Bützow mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle in Bützow zum 1. Mai 1948. /446/1 Pred.

Pastor Friedrich Jonat aus Wittstock (Dosse) mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle St. Marien in Friedland zum 1. Juni 1948. /208/1 Pred.

Pastor i. R. Jäckel aus Ferdinandshof bei Demmin mit der pfarramtlichen Hilfeleistung in Gehlsdorf zum 1. Juli 1948. /141/1 Pred.

Pastor Walter Obgartel aus Bonfeld Kreis Heilbronn/Neckar mit der Verwaltung der Pfarre Neukaliß zum 1. Juli 1948. /6/1 Pred.

Pastor Erwin Paehl in Dömitz/Elbe mit der Verwaltung der Pfarre Slate zum 1. August 1948. /157/ Pred.

Übernommen wurden:

Pastor Dr. Friedrich Scheven in Börzow zum 1. Mai 1948. /14/1 Pers. Akt.

Pastor Wilhelm Kleiminger in Parchim zum 1. Mai 1948. /23/1 Pers. Akt.

Pastor Lothar Zollenkopf in Muchow zum
1. Juni 1948. /714/19 VI 47 c.

Pastor Kurt Buchholz in Kladrum zum
1. Juni 1948. /995/9 VI 47 c.

In den Ruhestand versetzt wurden:

Auf Grund des Kirchengesetzes vom 26.
Juni 1947 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 6/47
— Pastor Franz Pöhlmann in Lübtheen, zur-
zeit vermißt, zum 1. Juni 1948. /50/Pers. Akt.

Pastor Friedrich Butz in Muchow, zurzeit
vermißt, zum 1. Juni 1948. /45/Pers. Akt.

Heingerufen wurden:

Propst i. R. Friedrich Franz Meltzer in

Schwerin, früher Dargun, am 6. März 1948
im 81. Lebensjahr. /43/Pers. Akt.

Pastor i. R. Paul Borgwardt, früher in
Kambs bei Röbel, am 20. März 1948 im 81.
Lebensjahr. /62/Pers. Akt.

Kirchenrat i. R. Paul Brückner in Schwe-
rin am 2. April 1948 im 68. Lebensjahr. /94/
Pers. Akt.

Superintendent Otto Matern in Waren am
30. Juni 1948 im 70. Lebensjahr. /806/8
VI 47 c.

Propst Hermann Voß in Biestow am 5.
Juli 1948 im 71. Lebensjahr. /51/Pers. Akt.

IV. Berichtigung

16)

Der Pastor Werner Reinhold in Strelitz
1. Pfarrstelle ist nicht — wie irrtümlich
im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 5 unter 104

mitgeteilt wurde — auf die 3. Pfarrstelle
St. Marien in Rostock, sondern in Neu-
brandenburg berufen worden.

Verlag



Vertrieb